

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung
Weitere Änderungsvorschläge

Nachführung des Dampfdruckkriteriums für umweltgefährliche Stoffe der Gruppe N1

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ¹

1. Um die in Zusammenhang mit der Beförderung von Heizöl, schwer aufgetretenen Probleme zu lösen, wurde auf Vorschlag der Informellen Arbeitsgruppe Stoffe mit dem ADN 2013 in 3.2.3.3 Entscheidungsdiagramm, Schemata und Kriterien für die Festlegung der anwendbaren besonderen Vorschriften (Spalten 6 bis 20 der Tabelle C) im Entscheidungsdiagramm 2. und 3. Kasten ein Dampfdruckkriterium für umweltgefährliche Stoffe der Gruppe N1 eingeführt.

2. Dabei wurde übersehen, dass in „3.2.4.3 Zuordnungskriterien für die Stoffe“ dieses Kriterium ebenfalls eingeführt werden muss.

3. Es wird deshalb vorgeschlagen, in „3.2.4.3 Zuordnungskriterien für die Stoffe“ unter „A. Spalten (6), (7) und (8): Bestimmung des Tankschiffstyps“ im Punkt 2. „Halogenierte Kohlenwasserstoffe“ die Formulierung

„Umweltgefährdende Stoffe, akute oder chronische Giftigkeit 1 in Wasser (Gruppe N1 gemäß 2.2.9.1.10.2 ADN)“

zu ersetzen durch:

„Umweltgefährdende Stoffe, akute oder chronische Giftigkeit 1 in Wasser (Gruppe N1 gemäß 2.2.9.1.10.2 ADN) und Dampfdruck bei 50°C von ≥ 1 kPa“

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/9 verteilt.

und den Punkt 5. „Umweltgefährdende Stoffe“ (siehe Unterabschnitt 2.2.9.1 ADN) zu ergänzen, sodass er wie folgt lautet:

„5. Umweltgefährdende Stoffe (siehe Unterabschnitt 2.2.9.1 ADN)

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------------------|
| • akute oder chronische Giftigkeit 1 (Gruppe N1 gemäß Absatz 2.2.9.1.10.2 ADN) und Dampfdruck bei 50°C von < 1 kPa | Typ N geschlossen | Ladetankwandung keine Aussenhaut |
| • chronische Giftigkeit 2 und 3 (Gruppe N2 gemäß Absatz 2.2.9.1.10.2 ADN) | Typ N offen | Ladetankwandung keine Aussenhaut |
| • akute Giftigkeit 2 und 3 (Gruppe N3 gemäß Absatz 2.2.9.1.10.2 ADN)“. | Typ N offen | ----- |
